

# **Dritte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Städtische Forggensee-Schifffahrt Füssen“ (FSF)**



Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Füssen „Städtische Forggensee-Schifffahrt“ vom 24.11.2015, zuletzt geändert am 25.09.2018 wird wie folgt geändert:

Im § 5 Absatz 3 Nr. 6 und § 6 Absatz 1 Nr. 10 wird der Wortlaut „Aufnahme von Darlehen“ ersatzlos gestrichen.

### **§ 7 Absatz 3 wird wie folgt hinzugefügt:**

*>> (3) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufnahme von Krediten im Rahmen der rechtsaufsichtlich genehmigten Festsetzungen in der Haushaltssatzung sowie Umschuldung bestehender Kredite vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. g) GeschO des Stadtrats Füssen. <<*

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 16. Dezember 2020  
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister